

BE_ZIVILSTRAF SK 2019 367 vom 23. Juni 2020

BE Obergericht, 2020-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2019_367

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2019 367 du 23 juin 2020

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2019 367 del 23 giugno 2020

Regeste

20191217_161356_ANOM.docx | Sicherheitsdirektion (SID)

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 31. Juli 2012 wurde A. _____ (Verurteilter/Beschwerdeführer, nachfolgend Beschwerdeführer) wegen Mordes, Raubes, bandenmässig und unter Offenbarung besonderer Gefährlichkeit, banden- und gewerbmässigen Diebstahls, Diebstahls, mehrfacher Fälschung von Ausweisen, Widerhandlung gegen das Ausländergesetz durch Förderung des rechtswidrigen Aufenthaltes und Beschäftigung seiner Schwester in der Schweiz zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilt, teilweise als Zusatzstrafe zu den Urteilen der Staatsanwaltschaft Solothurn vom 16. Februar 2006, des Untersuchungsrichters I Berner Jura-Seeland vom 29. November 2007 und des Bezirksamtes Zofingen vom 3. September 2008 sowie unter Anrechnung von 1'163 Tagen Untersuchungs- und Sicherheitshaft (vgl. amtliche Akten der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Amts für Justizvollzug des Kantons Bern [nachfolgend BVD] pag. 165 f.). Auf die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil vom 27. Mai 2013 nicht ein. Das gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 31. Juli 2012 gerichtete Revisionsgesuch des Beschwerdeführers vom 23. September 2016 (vgl. amtliche Akten BVD pag. 745 ff.) wies das Obergericht mit Beschluss vom 20. Dezember 2016 ab (vgl. amtliche Akten der BVD, pag. 466). Das Bundesgericht wies die gegen den Beschluss erhobene Beschwerde mit Urteil vom 31. Mai 2017 ab, soweit es darauf eintrat (vgl. amtliche Akten BVD, pag. 487). Am 24. Mai 2019 hatte der Beschwerdeführer zwei Drittel der auferlegten Freiheitsstrafe verbüsst (vgl. amtliche Akten der BVD, pag. 809).

E. 2

Mit Verfügung vom 21. Mai 2019 verweigerten die BVD die bedingte Entlassung des Beschwerdeführers auf den Zweidritteltermin am 24. Mai 2019 (vgl. amtliche Akten der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern [nachfolgend SID; vormals Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, POM], pag. 1 ff., 11 f.).

E. 3

Währung der unentgeltlichen Rechtspflege ab. Dem Beschwerdeführer wurden die Verfahrenskosten von pauschal CHF 400.00 zur Bezahlung auferlegt, wobei keine Parteikosten gesprochen wurden (vgl. amtliche Akten der SID, pag. 62).

E. 4

Am 23. September 2019 erhob der Beschwerdeführer, weiterhin vertreten durch Rechtsanwalt B._____, beim Obergericht des Kantons Bern Beschwerde gegen den Entscheid der SID (nachfolgend Vorinstanz) vom 22. August 2019 und stellte folgende Anträge (vgl. amtliche Akten SK 19 367, pag. 3):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.